

## Statut Dr. Rudolf Stüssi-Fonds

1. Der Fonds wurde gebildet aus den Zuwendungen und dem Erbe von Alt-Ständerat Dr. Rudolf Stüssi, Glarus, an die Schulgemeinde Glarus-Riedern (ab 1.1.2011: Schule Glarus).
2. Die Zwecke des Fonds sind:
  - a) Die Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten durch Gewährung von Stipendien, durch Beiträge an die Druckkosten wissenschaftlicher Publikationen durch Ankauf und dergleichen, wobei Arbeiten, welche ein glarnerisches Thema betreffen, zu bevorzugen sind.
  - b) Die Finanzierung echter Bedürfnisse der Schule Glarus. Für solche Bedürfnisse dürfen nur Beiträge geleistet werden, wenn keine gesetzlichen oder anderweitigen Mittel vorhanden sind.
  - c) Die Verleihung von Ehrengaben für bedeutende Leistungen auf dem Gebiete der Forschung, der Wissenschaft oder der Kunst.
3. Für die Zwecke des Fonds ist nur der jährliche Fondsertrag zu verwenden, das Kapital hat unangetastet zu bleiben.
4. Für die Zwecke gemäss Art. 2 lit. a, b und c stehen alljährlich  $\frac{3}{4}$  des Fondsertrages zur Verfügung. Soweit Teile des Betreffnisses nicht benötigt werden, sind sie zum Kapital oder vorübergehend dem Konto „verwendbare Erträge“ zuzuschlagen.
5. Der restliche Viertel des Fondsertrages ist zu kapitalisieren.
6. Ehrengaben:
  - a) Ehrengaben gemäss Art. 2 c können nur an Personen, welche die Schule in Glarus besuchen oder besucht haben, verliehen werden. Eine Ehrengabe kann nur einmal der gleichen Person verliehen werden.
  - b) Die Höhe des Betrages der Ehrengabe bestimmt die Schulkommission. Eine Ehrengabe soll den Betrag von Fr. 10'000.— nicht übersteigen.
  - c) Die Verleihung der Ehrengaben hat vor versammelter Schulkommission stattzufinden und ist mit einer kurzer Laudatio zu verbinden.
7. Die Schulkommission Glarus bestimmt die Verwendung des verfügbaren Betrages.
8. Die Fondsrechnung ist alljährlich mit der Gemeinderechnung zu publizieren.
9. Der Schulkommission Glarus obliegt der Vollzug und allfällige notwendige Anpassungen des Fondsstatuts.
10. Gestützt auf die testamentarischen Bestimmungen des Stifters ersetzt das vorliegende Statut des Dr. Rudolf Stüssi-Fonds dasjenige vom 31. August 1990 mit allen bisherigen Änderungen und tritt mit der Beschlussfassung durch die Schulgemeindeversammlung vom 3. Dezember 2009 am 1. Juli 2010 in Kraft.

Glarus, 3. Dezember 2009

Schulrat Glarus-Riedern

Der Präsident:



Die Aktuarin:

